

Art. 33 Schweigepflicht

¹Für die Schweigepflicht der Mitglieder des Richterrats gilt Art. 10 BayPVG mit der Maßgabe entsprechend, dass diese in gemeinsamen Angelegenheiten auch gegenüber Mitgliedern des Personalrats entfällt. ²Art. 17 Abs. 3 bleibt unberührt.